

# *Finanzordnung*



*Linksjugend ['solid]*

*Landesverband Bayern*

- Fassung vom 10. Dezember 2022 -

## **Inhaltsverzeichnis**

§ 1 Grundsätze Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.....	3
§ 2 Haushaltsplan.....	3
§ 3 Mitgliedsbeiträge .....	3
§ 4 Jahresabschluss.....	3
§ 5 Teilnahmebeiträge.....	3
§ 6 Kostenerstattung.....	4
§ 7 Erstattung von Reisekosten.....	4
§ 8 Weg der Kostenerstattung.....	4
§ 9 Zahlungsverkehr.....	5
§ 11 Inkrafttreten.....	5

## **§ 1 Grundsätze Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit**

- (1) Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen, das heißt, die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erzielten und erwarteten Erträgen stehen.
- (2) Für den Verein und für jede Untergliederung gilt generell das Kostendeckungsprinzip im Rahmen des Haushaltsplanes.
- (3) Im Rahmen des Solidaritätsprinzips muss der Verein jeder Gliederung die Aufrechterhaltung der Verbandsarbeit ermöglichen.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder hieraus keine Zuwendungen.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 2 Haushaltsplan**

- (1) Der Haushaltsplan umfasst die Gegenüberstellung der geplanten Einnahmen und Ausgabe gegliedert nach Kategorien. Kategorien sind mit Unterpunkten unterstrichen, welche den Haushaltsplan nachvollziehbar machen sollen.
- (2) Die/Der Landesschatzmeister\_in erarbeitet mit dem Landessprecher\_innenrat (LSPR) einen Landesfinanzplan (Haushaltsplan). Dieser sollte bis Ende Oktober für das Folgejahr erstellt werden. Sollte der LSPR keinen Landesfinanzplan (Haushaltsplan) beschließen, muss aus der Mitte des Landesverbandes eine Haushaltskommission gebildet werden, welche die Aufgabe übernimmt, einen Haushaltsplan zu erstellen. Die Landesgeschäftsführung ist für die Ausschreibung der Kommission im Verband zuständig.
- (3) Der LSPR beschließt den Haushaltsplan und legt diesen der Landesmitgliederversammlung (LMV) zur Bestätigung vor. Nachtragshaushalte benötigten die Zustimmung des LSPR.
- (4) Sollte keine Einigung zwischen LMV und LSPR erzielt werden können, überwiegt das Votum der LMV und der Haushaltsplan muss entsprechend den Vorgaben eines entsprechenden LMV-Beschlusses nachgebessert werden.
- (5) Zu jeder LSPR-Sitzung soll die/der Landesschatzmeister\_in eine aktuelle Gegenüberstellung des Haushalts mit den Ist-Ausgaben vorlegen.
- (6) Bei absehbaren Abweichungen von Kategorien im Haushalt um mehr als 20 % soll ein Nachtragshaushalt erstellt und beschlossen werden. Für die Kontrolle des Haushalts ist die/der Landesschatzmeister\_in verantwortlich, für die Einhaltung des Haushaltes ist

der LPSR verantwortlich.

(7) Der Haushalt ist verbandsöffentlich. Dieser kann von allen aktiven Mitgliedern in der Landesgeschäftsstelle angefordert werden.

### **§ 3 Mitgliedsbeiträge**

Mitgliedsbeiträge werden vom Bundesverband erhoben, eingezogen und von diesem entsprechend eines festgelegten Schlüssels verteilt.

### **§ 4 Jahresabschluss**

(1) Im Jahresabschluss müssen alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins für das abgelaufene Geschäftsjahr nachgewiesen werden. Im Jahresabschluss muss darüber hinaus eine Schulden- und Vermögensübersicht enthalten sein.

(2) Der Jahresabschluss ist von den gewählten Kassenprüfer\_innen gemäß Satzung zu prüfen. Darüber hinaus sind die Kassenprüfer\_innen berechtigt, regelmäßig und unangemeldet Prüfungen durchzuführen.

(3) Die Kassenprüfer\_innen überwachen die Einhaltung der Finanzordnung.

(4) Der Jahresabschluss wird nach Fertigstellung aufgelegt. Der Zeitraum der Einsichtnahme wird den Mitgliedern bekannt gegeben.

### **§ 5 Teilnahmebeiträge**

(1) Die kostenfreie Teilnahme an Veranstaltungen des Landessverbandes für alle aktiven Mitglieder wird angestrebt. Spenden sind gern gesehen.

(2) Bei Sonderveranstaltungen, die einen größeren Aufwand und Kosten beanspruchen kann ein Teilnahmebeitrag erhoben werden. Die Teilnahme Beiträge sind sozial zu staffeln.

### **§ 6 Kostenerstattung**

(1) Die linksjugend ['solid] Bayern erstattet nach vorheriger Absprache mit dem LSPR im Rahmen des Haushaltes Kosten

- für im Auftrag der linksjugend ['solid] Bayern getätigte Auslagen, bei Druckkosten nur, wenn ein Belegexemplar oder Foto des Produktes eingereicht wird,
- für angemessene Tagungsverpflegung,
- für Teilnehmer\*innenbeiträge für politische Arbeit,
- für Kinderbetreuung am Veranstaltungsort,
- für eine gemeinschaftlich organisierte Unterbringung,

- für eine andere Unterbringung als die gemeinschaftlich organisierte Unterbringung bei speziellen körperlichen oder geistigen Bedürfnissen oder Mitnahme von Kindern,
- für den Erwerb einer Bahncard 50 oder 25, sofern glaubhaft gemacht werden kann, dass dadurch Einsparungen für den Landesverband entstehen.

(2) Über die Erstattung von Kosten, die ohne vorherige Absprache mit dem Landesschatzmeister übernommen werden sollen, entscheidet der LSPR. Dies gilt insbesondere auch für Mahn- und Strafgebühren, Trinkgelder und Ausgaben für alkoholhaltige Getränke.

(3) Mehrfache Erstattung von Kosten ist unzulässig. Es sind alle verfügbaren Vergünstigungen in Anspruch zu nehmen (z.B. Bahncard).

## **§ 7 Erstattung von Reisekosten**

(1) Die linksjugend ['solid] Bayern erstattet Fahrtkosten, wenn

- diese zur Wahrnehmung von Aufgaben im Rahmen der satzungsmäßigen Gremientätigkeit des Landesverbandes nötig sind,
- für die einladende Struktur entsprechende Mittel im Haushalt eingeplant sind oder - es einen vorherigen Beschlusses zur Obernahme durch den LSPR gibt.

(2) Die Erstattung von Fahrtkosten erfolgt in Höhe der Kosten – sofern möglich von Bayerntickets –

Bahnfahrten in der 2. Klasse sowie bei nachweislich günstigerem Tarif ausnahmsweise auch in weiteren Klassen, - vom öffentlichen Personenverkehr (z.B. Tram, Bus, Fähre, Fernbus), - von 0,19 Euro pro Kilometer zzgl. 0,05 Euro pro Kilometer je Mitfahrer\_in im PKW, abzüglich der Einnahmen aus eventueller Mitfahrgelegenheit – für Mitfahrgelegenheit bis maximal 19 Euro pro 100 Kilometer. Eine gemeinschaftliche Anreise ist anzustreben.

(3) Über die Höhe der Erstattung von Kosten für Leihfahrzeuge (Miete und Kilometerpreis, Reisebus) entscheidet die/der Landesschatzmeister\_in nach Vorlage einer Vergleichsrechnung, dass diese sinnvoller als öffentliche Verkehrsmittel sind.

(4) Über die Erstattung und Höhe weiterer Fahrtkosten (z.B. Taxi, Flugzeug, Kutsche) entscheidet der LSPR.

## **§ 8 Weg der Kostenerstattung**

(1) Die Kostenerstattung erfolgt nach Antrag beim LSPR, Beschluss des LSPR und Einreichen eines entsprechenden Formulars sowie eines Belegs und ggf. Belegeexemplars. Nur in Ausnahmefällen kann nach Beschluss des LSPR von dieser Regel abgewichen werden.

(2) Die Erstattungsformulare werden durch den LSPR und auf der Homepage des Landesverbandes bereitgestellt. Es ist stets das aktuellste Formular zu verwenden.

(3) Die Kostenerstattung muss innerhalb von 6 Wochen nach der Veranstaltung in der Landesgeschäftsstelle oder per Mail an die Mailadresse des Landesverbandes eingegangen sein.

Andernfalls werden die Kosten nicht erstattet. In besonderen Ausnahmefällen bedarf es einer schriftlichen Begründung, die vom LSPR bestätigt werden muss.

(4) Können keine Belege eingereicht werden, müssen stattdessen die Ausgaben anderweitig glaubhaft gemacht werden (z.B. Kontoauszug, Eigenbeleg, Unterschrift einer bezeugenden Person).

## **§ 9 Zahlungsverkehr**

- (1) Der gesamte Zahlungsverkehr wird über die Vereinshauptkasse und vorwiegend bargeldlos abgewickelt.
- (2) Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein. Der Beleg muss den Tag der Ausgabe, den zu zahlenden Betrag, die Mehrwertsteuer und den Verwendungszweck enthalten.
- (3) Bei Gesamtabrechnungen muss auf dem Deckblatt die Zahl der Unterbelege vermerkt werden.
- (4) Die bestätigten Rechnungen sind von der/ dem Schatzmeister\_in, unter Beachtung von Skonto-Fristen rechtzeitig zur Begleichung einzureichen.
- (5) Wegen des Jahresabschlusses sind Barauslagen zum 30.12. des auslaufenden Jahres bei der/ dem Schatzmeister\_in abzurechnen.
- (6) Zur Vorbereitung von Veranstaltungen ist es dem/der Schatzmeister\_in gestattet, Vorschüsse in Höhe des zu erwartenden Bedarfs zu gewahren. Diese Vorschüsse sind spätestens 2 Monate nach Beendigung der Veranstaltung abzurechnen.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Finanzordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung am 12.7.25 in Kraft.